

# Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Warg Kanalservice  
Grenzstraße 23  
DE 08248 Klingenthal

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Vogtlandkreis Umweltamt  
Sachgebiet Abfallrecht/ Bodenschutz  
Bahnhofstraße 42-48  
08523 Plauen, Stadt  
  
Herr Burkhardt  
(03741/300-2179, empfang@vogtlandkreis.de)

Vorgangsnummer: SSN000360983 4

## 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 24.04.2020 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln.  Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: S23T00005 5
- 1.2 Befördern.  Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: S23T00005 5
- 1.3 Handeln.  Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: \_\_\_\_\_
- 1.4 Makeln.  Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: \_\_\_\_\_

## 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

## 3. Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 Euro festgesetzt. Es fallen Auslagen in Höhe von 3,13 Euro an. Die Kosten in Höhe von 1.503,13 EUR (in Worten: eintausendfünfhundertunddrei 13/100) werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und sind bis zum in der Kostenrechnung genannten Termin und unter Angabe der Personenkennzahl (PK- Nr. 0051401081) zu zahlen.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:  
 Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.  
 Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen  
 Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.  
 Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:  
 a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: landratsamt@vogtlandkreis.de  
 b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse: landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

#### 5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.  
Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe Beiblatt

Ort

Plauen

Datum (TT.MM.JJJJ)

06.05.2020

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

**Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen**Vorgangsnummer: SSN000360983 4**Nebenbestimmungen:**

1. Die Erlaubnis gilt für die Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.
2. Diese Erlaubnis berechtigt den Inhaber Abfälle der folgenden genannten Abfallschlüssel: 13 05 02\* und 16 07 08\* zu befördern.
3. Die Wirksamkeit dieser Erlaubnis erlischt mit Ablauf des 05.05.2025.
4. Lt. Antragsunterlagen wurde für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes folgende Person genannt: Frau Britta Warg.
5. Veränderungen der für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhalte (z. B. hinsichtlich Firma, Anschrift oder Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigte Gesellschafter bzw. Geschäftsführer) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über Gewerbeummeldungen oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnende Person ist die Erlaubnisbehörde durch Übersenden einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des neuen Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) sowie der Nachweis der Fachkundeunaufgefordert vorzulegen.
6. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers dieser Erlaubnis oder eines für den jeweiligen Betrieb Verantwortlichen ergeben oder die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
7. Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass ein ausreichender Versicherungsschutz vorliegt.

**Begründungen:**

1. Rechtsgrundlage für die Befristung dieses Bescheides ist § 54 Abs. 2 KrWG, wonach die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen kann, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Frist ist erforderlich, um der sich aus § 5 Abs. 3 AbfAEV ergebenden Pflicht zu regelmäßiger Fortbildung angemessen Rechnung zu tragen, um gleichzeitig sicherzustellen, dass die für die Beförderung gefährlicher Abfälle erforderliche Sach- und Fachkunde fortlaufend erbracht wird.

**Beiblatt Hinweise der Behörde**Vorgangsnummer: SSN000360983 4

5.4.1 a) Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben gem. § 5 Abs.3 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen teilzunehmen und dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachzureichen. Die Nichtteilnahme an den zuvor beschriebenen Lehrgängen stellt einen Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen dar.

b) Landesrechtliche Regelungen, wie z. B. über den Anschluss- und Benutzungszwang oder Andienungspflichten, bleiben unberührt.

c) Besondere Rücknahmepflichten (z. B. nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Batteriegesezt, Altfahrzeugverordnung) sind zu beachten.

d) Das mit den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten betraute Personal muss über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen.

5.4.2 a) Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter, oder im Falle von grenzüberschreitender Abfallverbringung ein ggf. erforderliches Notifizierungsverfahren) nicht ein.

b) Verstöße gegen Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG, welche mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden können.

5.4.3 a) Auf die Mitführungspflichten von Dokumenten gem. § 13 Abs. 2 AbfAEV (Kopie der erteilten Erlaubnis) und § 18 Abs. 2 NachwV (Angaben aus dem Begleit- und Übernahmeschein) wird hingewiesen.

b) Die Abfalltransportfahrzeuge sind gem. § 55 KrWG mit Warntafeln zu kennzeichnen.